

Ausschuß für Kommunalpolitik  
34. Sitzung

24.08.1988  
hz-sz

III. Die Landesregierung wird aufgefordert, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um derzeit ungenutzte Wohngebäude durch Einsatz von Modernisierungsmitteln für Aussiedler bewohnbar zu machen.

(Ziffer 3 des F.D.P.-Antrags.)

Nach kurzer Aussprache, in der Abg. Leifert (CDU) diesen Antrag zurückweist und darum bittet, über den Antrag seiner Fraktion Drucksache 10/3092 zu entscheiden, stimmt der Ausschuß zunächst über die Streichung der Ziffer 5 des F.D.P.-Antrags ab, die mit den Stimmen der Vertreter der SPD mehrheitlich beschlossen wird.

Der vorgetragene gemeinsame Antrag von SPD und F.D.P. wird in der im Beschlußteil dieses Protokolls wiedergegebenen Fassung gegen die Stimmen der Vertreter der CDU angenommen.

Den Antrag der CDU-Fraktion Drucksache 10/3092 lehnt der Ausschuß mit den Stimmen von SPD und F.D.P. ab. -

Zu 4: Vierte Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung  
Vorlage 10/1651  
Zuschrift 10/2154

---

Zu dem Verordnungsentwurf führt Minister Dr. Jochimsen wörtlich aus:

Durch den Ihnen zur Kenntnis vorgelegten Entwurf der 4. Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung soll das Geschäftsrecht der Sparkassen an eingetretene und voraussehbare strukturelle Veränderungen im gesamten Kreditgewerbe angepaßt werden. Damit Sparkassen weiter als öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in kommunaler Anbindung ihren Auftrag im Interesse der Bürger ihrer Region erfüllen können, sind verschiedene Fortentwicklungen des geltenden Geschäftsrechts erforderlich:

- Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten über das Kreditgeschäft hinaus zu Dienstleistungsgeschäften aller Art,
- Nutzung der Möglichkeiten des Wertpapiergeschäfts in jeder Form entsprechend den Usancen auf dem Finanzplatz Deutschland,
- Emissionsrechte auf der Passivseite (börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen), auch zur Unterstützung der Düsseldorfer Börse,

Ausschuß für Kommunalpolitik  
34. Sitzung

24.08.1988  
hz-sz

- Möglichkeiten, Kunden an die Börse zu begleiten, sei es direkt als Konsortialpartner oder über Tochtergesellschaften (z. B. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften),
- Möglichkeit von Beteiligungen unter Einbindung der kommunalen Gewährträger in die Verantwortung;
- Exportfinanzierungsgeschäfte für die Kundschaft,
- Anlagemöglichkeiten im Ausland bei Niederlassungen und Töchtern deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute.

Damit sollen die Sparkassen auch in die Sparkassen auch in die Lage versetzt werden, ihre Rentabilität zu steigern, um zu Kapitalausstattungen zu kommen, die für den verschärften Wettbewerb im gemeinsamen Markt erforderlich sind.

Die Entscheidungsbefugnisse der Vorstände werden mit der Verordnung der heutigen Wettbewerbslage angepaßt. Dabei bleiben die Rechte der Kreditausschüsse grundsätzlich bestehen. Dies gilt um so mehr, als auf Vorschlag des Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes gegenüber dem Ihnen vorliegenden Entwurf einige Änderungen vorgenommen werden, die die Zuständigkeit der Kreditausschüsse stärken.

Zum einen wird die Bewilligungsgrenze in § 1 Abs. 1 Nr. 2 für nicht gesicherte Personalkredite von 2,5 v.H. auf 2,0 v.H abgesenkt, und in § 1 Abs. 1 Satz 2 - Eilverfahren - wird von der Einbeziehung von Darlehensgewährungen abgesehen. -

Sodann schlagen wir zu § 22 vor, den Satz, wonach statt der bisherigen Einstimmigkeit eine qualifizierte Mehrheit der vom Rat entsandten Vertreter ausreicht, durch einen weiteren Satz des Wortlauts zu ergänzen:

Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsanweisung einstimmige Beschlußfassung vorschreiben.

Das Regionalprinzip wird durch die vorgesehenen Änderungen nicht tangiert; für seine Erhaltung setzt sich mit der Landesregierung auch die Bundesregierung in Brüssel ein. Es wird im EG-Binnenmarkt eine große Rolle spielen.

Neue Geschäfte können nicht ohne Risikoabsicherung getätigt werden. Deshalb wird in Anpassung an das Kreditwesengesetz eine Sicherheitsrücklage eingeführt. Dabei haben wir die Begrenzungen den heutigen Erfordernissen entsprechend angepaßt.

Wir sehen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, daß nach einer Übergangszeit der Sparverkehr wie alle anderen Geschäfte der Sparkasse privatrechtlich zu regeln ist, und folgen damit einem Vorschlag der Ellwein-Kommission auf Entlastung der Vorschriften des Landes von bürokratischen Barrieren.

Ausschuß für Kommunalpolitik  
34. Sitzung

24.08.1988  
hz-sz

Als Ausdruck der Gemeinnützigkeit wird darüber hinaus klargestellt, daß Sparkassen für jede natürliche Person ihres Geschäftsgebietes Girokonten auf Guthabenbasis führen müssen. In einer modernen Dienstleistungsgesellschaft ist dies ein Erfordernis für jeden Bürger, da sich bargeldloser Verkehr überall durchgesetzt hat. Dieser Kontrahierungszwang korrespondiert mit dem Regionalprivileg der Sparkassen, das auch nicht uneingeschränkt ist: Man muß sich von Personen, die sich nicht an die Regeln des Geschäftsverkehrs halten, auch wieder trennen können.

Eine weitere Änderung wird jetzt noch bei § 15 vorgesehen; hier haben wir auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände die Regelung aufgenommen, daß auch aus sonstigen wichtigen Gründen vom Kontrahierungszwang Abstand genommen werden kann, wenn nämlich die Aufnahme der Geschäftsbeziehung im Einzelfall unzumutbar ist.

Ich bin davon überzeugt, daß die Sparkassen mit dieser so geänderten Verordnung ein zukunftsweisendes Geschäftsrecht erhalten, das sie in die Lage versetzt, sich mit der Westdeutschen Landesbank auch den künftigen Anforderungen insbesondere des europäischen Finanzmarktes zu stellen. Dabei wird das Geschäftsrecht so flexibel gehalten, daß man über den Weg der Ausnahmegenehmigung die Verordnung den jeweiligen Veränderungen auf dem Markt jederzeit angleichen kann.

Der Vorsitzende dankt Minister Jochimsen für diese Darlegungen, von denen mehrere Punkte für den Ausschuß für Kommunalpolitik außerordentlich wichtig seien. Das gelte vor allem für die Stabilisierung der Kreditausschüsse. Aus kommunalpolitischer Sicht sei besonders zu begrüßen, daß die Einstimmigkeit durch Satzung geregelt werden könne.

Frau Abg. Friebe (SPD) bezeichnet die von Minister Jochimsen mitgeteilten, über den Verordnungsentwurf hinausgehenden Änderungen der Sparkassenverordnung als sehr gravierend. Kompetenzverlagerungen zugunsten der Vorstände gingen zu Lasten der Kreditausschüsse. Dies werde durch die erwähnten Korrekturen gemildert. Bei den Verwaltungsräten habe der Wunsch bestanden, es bei der Einstimmigkeit zu belassen, weil man sich in schwierigen Fällen "zusammenraufen" müsse. Im rheinischen Sparkassenverband habe es in diesem Punkt nie Schwierigkeiten gegeben, im westfälischen lediglich in zwei Fällen. Wenn die Möglichkeit bestehe, daß die Verwaltungsräte die Einstimmigkeit festlegen, könne man mit dieser Regelung leben. - Die SPD-Fraktion nehme den Verordnungsentwurf mit den vorgetragenen Änderungen zustimmend zur Kenntnis.

Ausschuß für Kommunalpolitik  
34. Sitzung

24.08.1988  
hz-sz

Zur Klarstellung bemerkt Minister Dr. Jochimsen, er habe den einvernehmlich von Wirtschaftsminister und Innenminister vorgesehenen Verordnungstext hier vorgetragen. Der Wirtschaftsausschuß habe von dem Entwurf einstimmig zustimmend Kenntnis genommen.

Ergänzend legt der Minister dar, es gebe zahlreiche Kreditbewilligungsausschüsse ohne Beschlußkapazität, auch in der WestLB. Die Ausschüsse nähmen nur zur Kenntnis, könnten sich jedoch jeden Fall vortragen lassen. Im Sparkassenbereich bestehe die Besonderheit, daß der Kreditausschuß eine starke Bedeutung besitzen solle. Dann dürfe es freilich keine Fälle der Obstruktion geben. Zu dem Hinweis von Frau Friebe sei zu sagen, daß zwei westfälischen Sparkassen über Jahre bedeutsame Geschäftsvolumina entgingen, weil wegen des Erfordernisses der Einstimmigkeit bestimmte Geschäftsarten nicht zustande kämen. Es müßten Regelungen getroffen werden, die solche "Torpedierungen" ausschließen. Das sei mit der Änderung des § 22 der Sparkassenverordnung der Fall. Wenn der Verwaltungsrat wisse, daß die erforderliche Einstimmigkeit nicht zu erreichen sei, dürfte er ihr auch nicht zustimmen. Der Rat müsse die von ihm zu entsendenden Vertreter sorgfältig auswählen; ihre Beurteilung könne aus Respekt vor dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung nicht Sache der Sparkassenaufsicht sein.

Minister Dr. Jochimsen teilt noch mit, die erwähnten Regelungen der Sparkassenverordnung ergingen zu einem Teil unter Bedenken des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen, das Vorschriften der Verordnung über die Kreditgewährung nicht uneingeschränkt befürworte. An den für Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelungen werde aber festgehalten. -

Abg. Leifert (CDU) würde es begrüßen, wenn durch den Verordnungsentwurf die Flexibilität und die Konkurrenzfähigkeit der Sparkassen verstärkt würden. Mit der Senkung der Bewilligungsgrenze auf 2 v.H. sei die CDU durchaus einverstanden, ebenso mit der Streichung der Bestimmungen über die Darlehensgewährung in Eilfällen. Auch die zuletzt bekanntgegebene Änderung sei zu billigen, da hiernach vor Ort beschlossen werden könne, was jeweils nötig sei; gegebenenfalls könne der Verwaltungsrat also die Einstimmigkeit aufheben. Auch die CDU-Fraktion nehme die Verordnung zustimmend zur Kenntnis.

Der Vorsitzende stellt fest, daß der Ausschuß für Kommunalpolitik den Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung vom 1. September 1970 mit den vom Minister vorgetragenen Änderungen einstimmig zustimmend zur Kenntnis nimmt.

An dieser Stelle wird die Sitzung auf Antrag der SPD-Fraktion zur Vorbereitung der Entscheidung über Punkt 3 der Tagesordnung (s. o.) von 14.56 Uhr bis 15.03 unterbrochen.